



## Nutzungsbedingungen für die Durchführung der Google Meet-Besuche

### **Vorbemerkung**

Die JVA Herford beabsichtigt jungen Straf- und Untersuchungsgefangenen die Möglichkeit einzuführen, ihre Besuche mittels einer Bildtelefonie über den Instant-Messaging-Dienst „Google Meet“ abzuwickeln. Google Meet ermöglicht das kostenlose Telefonieren zwischen Google Meet-Kunden via Internet.

Hierzu ist es notwendig, dass die Gesprächspartner (Gefangener und Besucher) über einen Personal Computer (mit Web-Kamera) mit einem Internetanschluss verfügen. Des Weiteren muss die Google Meet-Software installiert und ein Benutzerkonto vorhanden sein. Der Besucher muss am vereinbarten Termin online, also bei Google Meet in Echtzeit angemeldet sein. Alle für die eigene Einrichtung anfallenden Kosten sind von dem Besucher selbst zu tragen.

Die Google Meet-Telefonie ermöglicht dem Gefangenen seine Angehörigen in Echtzeit visuell und akustisch wahrzunehmen. Gerade der visuelle Kontakt stabilisiert und unterstützt besonders den förderwürdigen Kontakt des Gefangenen.

### **Nutzerkreis**

Für den „Google Meet-Besuch“ können auf Antrag Gefangene aus wichtigem Grund zugelassen werden, insbesondere wenn persönliche Besuche aufgrund:

- a. der räumlichen Entfernung oder
- b. des gesundheitlichen Zustandes des Besuchers oder
- c. der finanziellen Situation des Besuchers nicht durchführbar sind.

### **Besuchsdauer und Besuchsraum**

Die Google Meet -Besuchszeiten werden an den üblichen Besuchstagen der hiesigen Anstalt durchgeführt und sind zeitlich der regulären Besuchsdauer angepasst. Am Wochenende werden Google Meet -Besuche nicht angeboten.

Ist die Durchführung des Besuchs aufgrund einer technischen Störung oder aus sonstigen durch ein Verschulden des Gefangenen eingetretenen Gründen nicht möglich, so ist eine Möglichkeit einer erneuten Durchführung des Besuchs im Einzelfall zu prüfen.

Der Besuch findet an einem dafür eingerichteten Besuchstisch statt. Es findet eine optische Überwachung über einen separaten Bildschirm statt.

### **Zulassungsvoraussetzungen**

Über die Möglichkeit des Google Meet -Besuchs wird bei jungen Strafgefangenen im Rahmen einer Konferenz im Einklang mit der Behandlungsplanung und unter Berücksichtigung der Förderungswürdigkeit des Kontaktes und aller



Sicherheitsaspekte entschieden. Bei jungen Untersuchungsgefangenen sind richterliche Beschränkungen zu beachten.

Der Antrag des Gefangenen muss neben den Personalien des Besuchers auch die E-Mail Adresse enthalten, um eine Verbindung rechtzeitig herstellen zu können. Die Möglichkeit, den Instant-Messaging-Dienst zu nutzen, besteht nur, wenn beide Gesprächsteilnehmer schriftlich ihr Einverständnis erklären. Der Besucher vereinbart den Zeitpunkt mit der Besuchsabteilung der JVA Herford telefonisch unter 05221 885-153 und sendet die Einverständniserklärung unterschrieben zurück an die JVA Herford, Eimterstr. 15, 32049 Herford. Zur Überprüfung der Identität ist eine Ausweiskopie beizufügen.

### **Durchführung**

Der Besuchsbedienstete stellt am Google Meet-Rechner die Internetverbindung her, und meldet sich z.B. als „JVA Herford“ oder „Justiz Herford“ bei Google Meet an. Zu der vereinbarten Besuchszeit stellt er eine Verbindung zu dem angegebenen Nutzerkonto her. Mit der Annahme des Gespräches seitens des Besuchers beginnt der Google Meet-Besuch. Der Besucher hält sein Ausweisdokument bei dem Google Meet -Besuch bereit und zeigt es zu Beginn zur Identitätsvorstellung vor.

Die Verbindung wird sofort unterbrochen, wenn durch Kommunikation oder Bildtechnik die Behandlung oder Sicherheit und Ordnung der Anstalt gefährdet ist. Insbesondere führt ein Benutzerwechsel zu einer nicht im Antrag angemeldeten Person zu einem sofortigen Abbruch des Besuches. Darüber hinaus gelten alle sonstigen Verhaltensregeln, wie beim „gewöhnlichen“ Besuch.

### **Datenschutz**

Durch die Herstellung einer Verbindung zum Instant-Messaging-Dienst Google Meet werden sowohl Sprach- und Bilddaten als auch die Nutzerdaten des Besuchers übertragen. Eine Speicherung der Daten seitens der hiesigen Anstalt erfolgt nicht. Für personenbezogene Daten, die bei der Überwachung bekannt werden, ist § 111 Abs. 3 StVollzG NRW maßgebend.

Google Meet -Besuche werden über einen externen Provider hergestellt.

Die Besucher sind vor dem Besuch grundsätzlich über die Überwachung zu informieren.

### **Haftung**

Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen aller Art im Besuchsraum und an den technischen Vorrichtungen wird der Gefangene haftbar gemacht.



## **Sonstiges**

Die §§ 22, 23, 27 JStVollzG NRW und §§ 16, 17, 21 UVollzG NRW sowie § 25 JStVollzG NRW i.V.m. §§ 24, 27 StVollzG NRW, § 28 JStVollzG NRW und § 19 UVollzG NRW i.V.m. §§ 24, 27 StVollzG NRW, § 22 UVollzG NRW bleiben unberührt.